Gemeinde Querenhorst Verwaltungsvorlage Nr. 12

zur Sitzung des Gemeinderates am: 18.09.2007

Zuständiges Beschlussorgan:

() Gemeindedirektor (X) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Querenhorst.

Sach- und Rechtslage:

Seit dem Beginn des Kindergartenjahres 2007/2008 ist aufgrund einer Gesetzesänderung das dritte Kindergartenjahr für Eltern im Land Niedersachsen beitragsfrei. Das bedeutet, dass Eltern für ein Kindergartenkind, welches im kommenden Jahr eingeschult wird, keine Elternbeiträge an die Gemeinde Querenhorst zu entrichten haben. Als finanziellen Ersatz bekommt die Gemeinde Querenhorst dafür für einen Halbtagsplatz 120,-- € bzw. für einen Ganztagsplatz 160,-- € vom Land Niedersachsen erstattet.

§ 2, Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kindergartens sieht vor, dass Eltern eine Geschwisterkindermäßigung für Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen in Höhe von 50 v. H. für das zweite Kind bzw. von 75 v. H. für jedes weitere Kind gewährt wird. Das bedeutet, das Eltern, die ein Kind im dritten Kindergartenjahr und ein weiteres Kind im ersten oder zweiten Kindergartenjahr haben lediglich einen Elternbeitrag in Höhe von 50 v. H. für die Betreuung von zwei Kindern an die Gemeinde Querenhorst zahlen. Aus Sicht der Verwaltung ist diese besonders starke Ermäßigung im Vergleich zu der Benutzung anderer öffentlicher Einrichtungen zu hoch, so dass empfohlen wird eine Geschwisterkindermäßigung nur dann gelten zu lassen, wenn Elternbeiträge nicht von einer dritten Stelle übernommen werden.

(Bäsecke)

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 18.09.2007 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Querenhorst beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

Gebührenpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von dritter Stelle übernommen wird, fallen nicht unter diese Regelung.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Querenhorst, 19.09.2007

_____ _____

Bürgermeister Gemeindedirektor